

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.02.2025

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-3/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-86.1-39

Antragsteller:

Kontaktsysteme GmbH

Schloßhaldenstraße 11

71282 Hemmingen

Geltungsdauer

vom: **4. März 2025**

bis: **4. März 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "FOGO 30 Verteilerdose" und "FOGO 30 Rangierverteiler" jeweils mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem verschließbaren Gehäuse mit seitlichen Kabeleinführungen und Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 1 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Umhausung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen³ Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des jeweiligen Brandschutzgehäuses muss dieses jeweils hängend an massiven Wänden ($d \geq 250 \text{ mm}$) - nach DIN 4102-4⁴ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

- ¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.
- ³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de
- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
FOGO 30 Verteilerdose		175	175	100	82	82	44
FOGO 30 Rangierverteiler	Min.	250	250	80	155	155	35
	Max.	1000	500	140	905	405	95

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des jeweiligen Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 4102 2¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁵

2.1.3.1 Gehäuse

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus einem Stahlblechgehäuse mit Deckel und einer Auskleidung aus Bauplatten (Silicat-, Gips- sowie Mineralfaserplatten).

Zum Verschließen des Brandschutzgehäuses ist ein Stahldeckel mit speziellen Schrauben zu verwenden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Wand sind an der Rückwand werkseitig Stahllaschen befestigt.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen für das jeweilige Brandschutzgehäuse bestehen aus Öffnungen/ Bohrungen in den Gehäuseseitenwänden, die mit speziellen Formteilen aus dämmschichtbildendem Baustoff gemäß den Anlagen 1 bis 6 und 8 bis 11 verschlossen sind.

Für die Abdeckung der Kabeleinführungen auf der Gehäuseaußenseite sind jeweils Kabeleinführungstüllen gemäß Anlagen 1 bis 3, 5, 8 bis 11 zu verwenden.

2.1.3.3 Befestigungsmittel

Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über Stahllaschen am Brandschutzgehäuse; siehe Anlagen 1 bis 6 sowie 8 bis 11.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel mit europäischer technischer Bewertung gemäß Tabelle 2 zu verwenden.

Tabelle 2: Befestigungsmittel

Außenabmessungen [mm] Gehäuse	Wandart	Befestigungstyp	Hersteller/Typ	Verwendbarkeitsnachweis
bis 500 x 500 x 140	Beton C20/25 bis C50/60	Nagelanker	FNA II 6x30 M6/...	ETA-06/0175 Leistungserklärung DoP 0235 – DE vom 02.03.2021

⁵ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller der von diesem Bescheid umfassten Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Außenabmessungen [mm] Gehäuse	Wandart	Befestigungs-typ	Hersteller /Typ	Verwendbarkeits-nachweis
bis 1000 x 500 x 140	Beton C20/25 bis C50/60	Bolzen- anker	FAZ II M8	ETA-05/0069 Leistungserklärung Nr. 0009 – DE vom 24.04.2020
	Hochlochziegel	Injektions- system	FIS V + FIS A M8	ETA-10/0383 Leistungserklärung Nr. 0026 – DE vom 20.07.2020
	Porenbeton	Porenbeton -anker	FPX-I M8	ETA-12/0456 Leistungserklärung DoP: 0132 vom 19.07.2019
	Kalksandstein	Injektions -system	FIS V + FIS A M8	ETA-10/0383 Leistungserklärung Nr. 0026 – DE vom 20.07.2020

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuses muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "FOGO 30 Verteilerdose" und "FOGO 30 Rangierverteiler"⁶
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-39
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Hersteller des Bauproduktes (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

⁶ Nichtzutreffendes streichen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens zweijähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich anhand der dokumentierten werkseigenen Produktionskontrolle die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²⁾) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden über am Gehäuse angeordnete Stahllaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verwenden; siehe Anlagen 1 bis 6 sowie 8 bis 11.

Durch den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels (elektrische Leitung) sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen/Kabel gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Für das einzelne Brandschutzgehäuse ist die Anzahl der werkseitig vorzufertigenden Bohrungen für die Kabeleinführungen durch den Planer festzulegen.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp	Außenabmessungen [mm]	Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamt-leiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]*	Maximal zulässiger Gesamt-leiterquerschnitt [mm ²]*
Verteilerdose	175 x 175 x 100	0,0003	3 x 2,5 (7,5)	30
Rangierverteiler	250 x 250 x 80	0,0008	3 x 2,5 (7,5)	113
	500 x 1000 x 140	0,035	4 x 50 (200)	800

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.3 des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.3.2 Anordnung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist hängend an massiven Wänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten gemäß Abschnitt 1 anzuordnen. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über die Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 zu befestigen; siehe Anlagen 1 bis 6 sowie 8 bis 11.

Es ist sicher zu stellen, dass durch den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit, und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 in das jeweilige Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen/Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das jeweilige Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das jeweilige Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-39
- Anbau Brandschutzgehäuse Typ "FOGO 30 Verteilerdose" bzw. "FOGO 30 Rangierverteiler"⁸ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma

⁷

Nach Landesbauordnung

⁸

Typbezeichnung gemäß Tabelle 1 einfügen; nicht Zutreffendes streichen.

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹⁰ entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

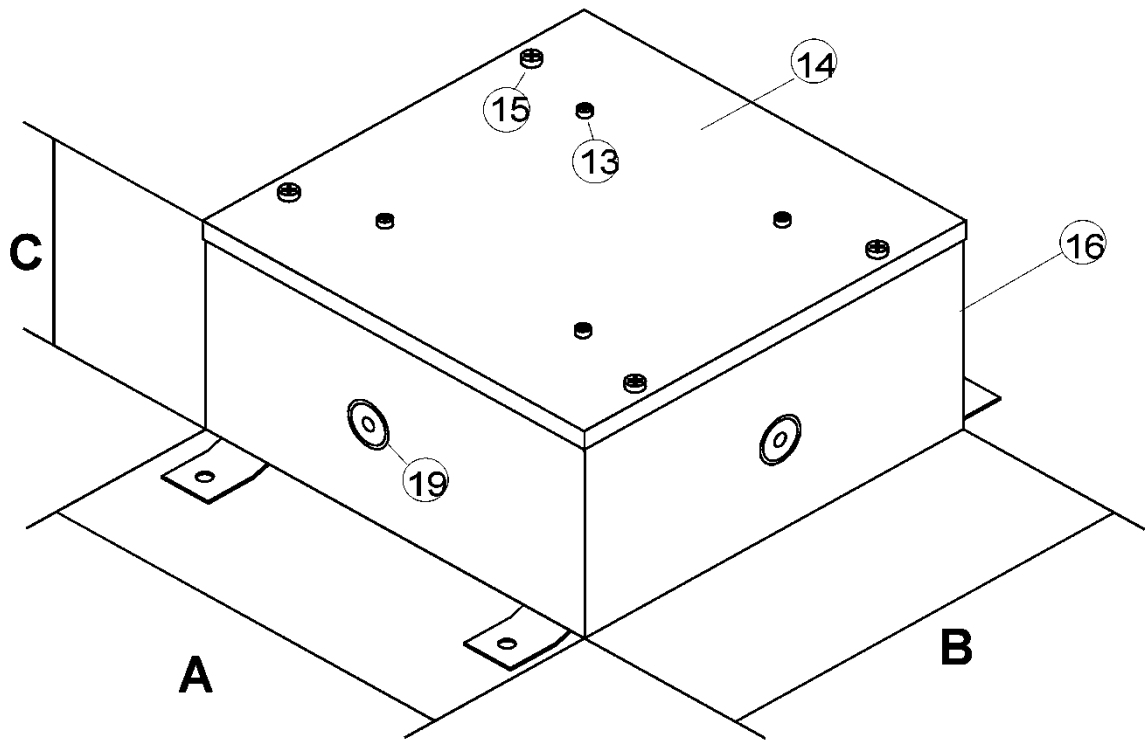
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Leitungsanlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss (Deckel) geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Ev Amelung-Sökezoglu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

⁹ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung
¹⁰ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

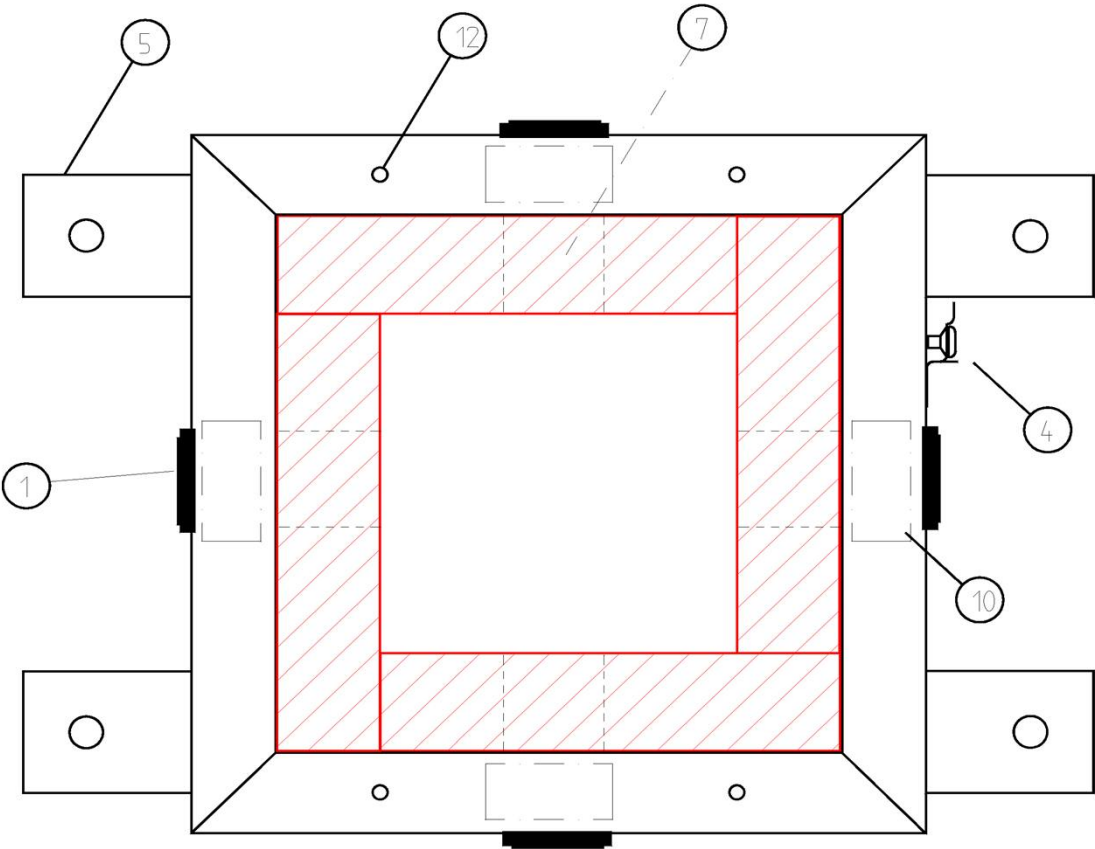


		A	B	C
Außen		175	175	100
Innen		82	82	44

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Abmessungen

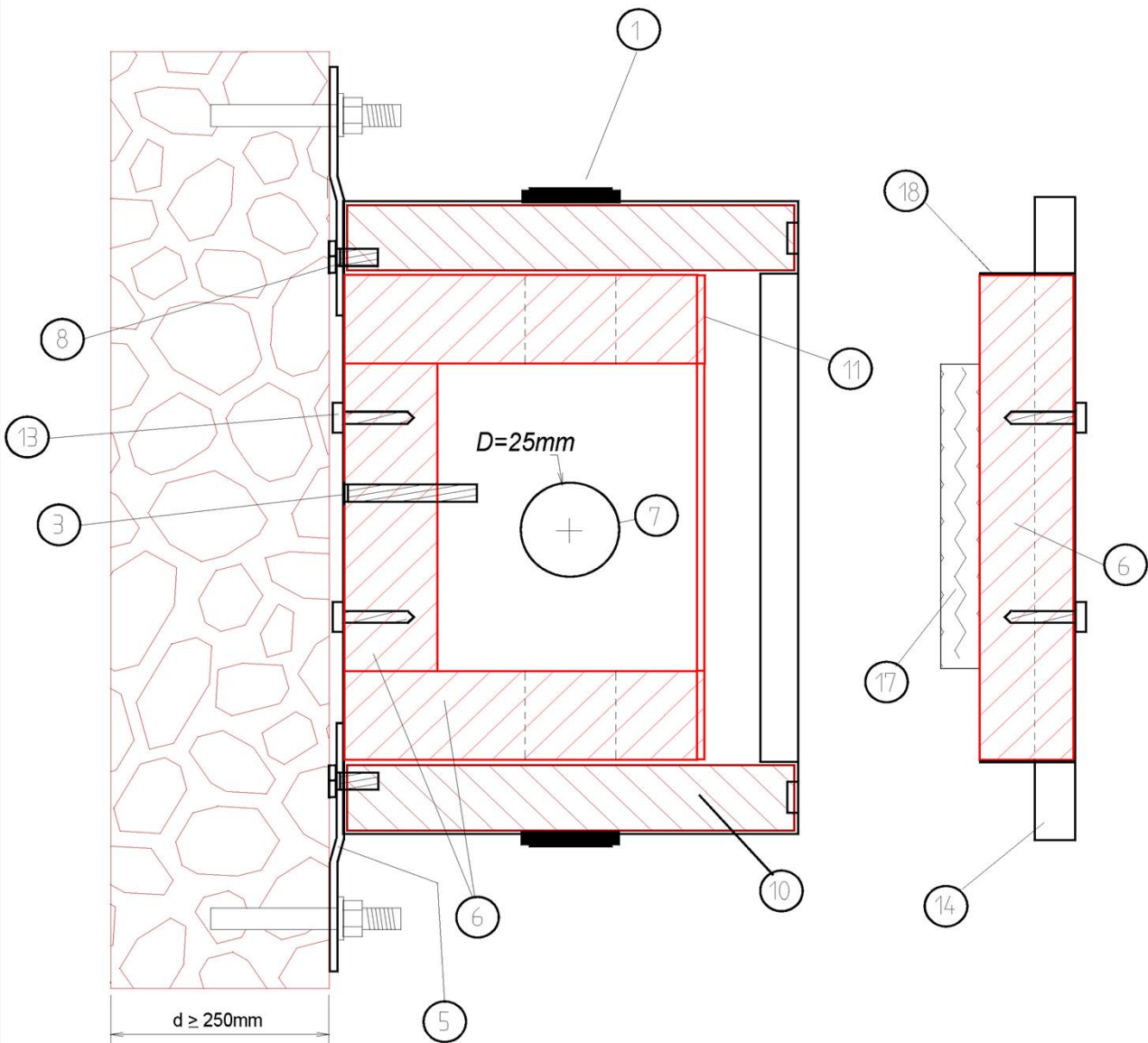
Anlage 1



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Horizontalschnitt

Anlage 2

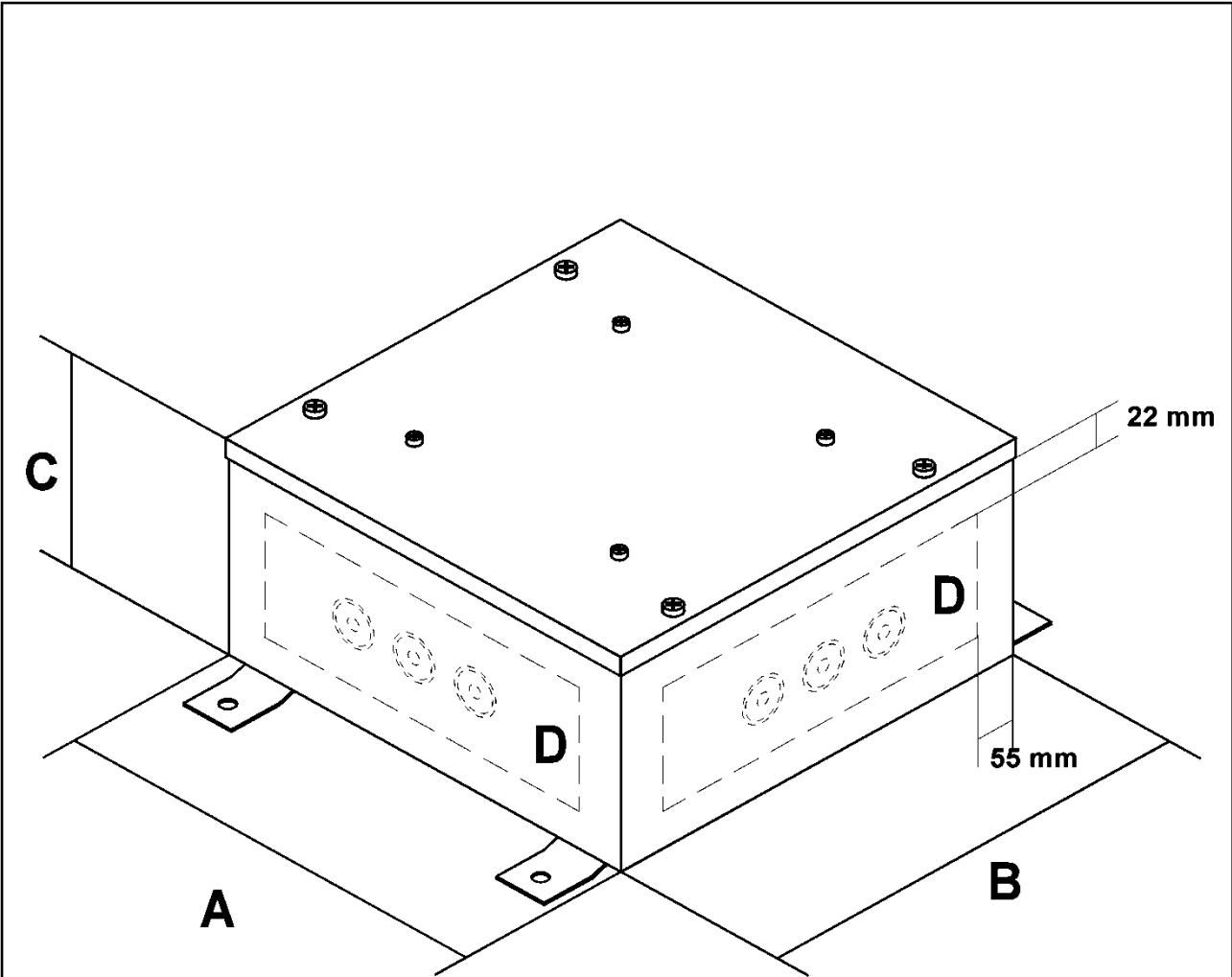


Massivwand gem. Abschnitt 1

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Montage an der Wand

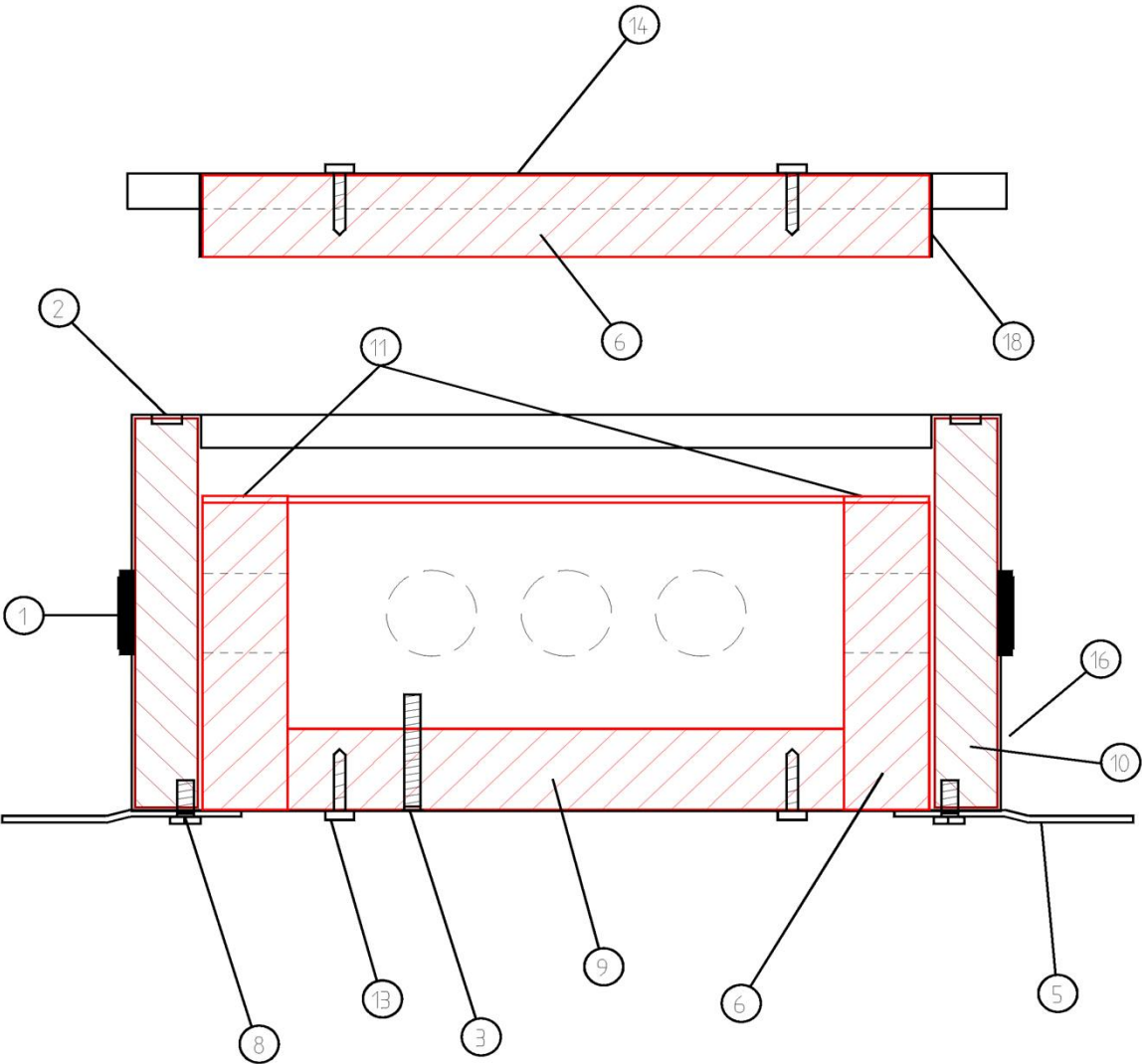
Anlage 3



		A	B	C	D
Außen	max.	500	1000	140	- max. Querschnitt eingeführter Kabel siehe Anlage 12 - Bohrung für Kabeleinführungen im Brandschutzgehäuse max. 50mm Durchmesser
Außen	min.	250	250	80	
Innen	max	405	905	95	- Abstand Aussenkante Bohrung zu Aussenkante Bohrung min. 10mm
Innen	min.	155	155	35	

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von aussen
Schematische Darstellung / Abmessungen

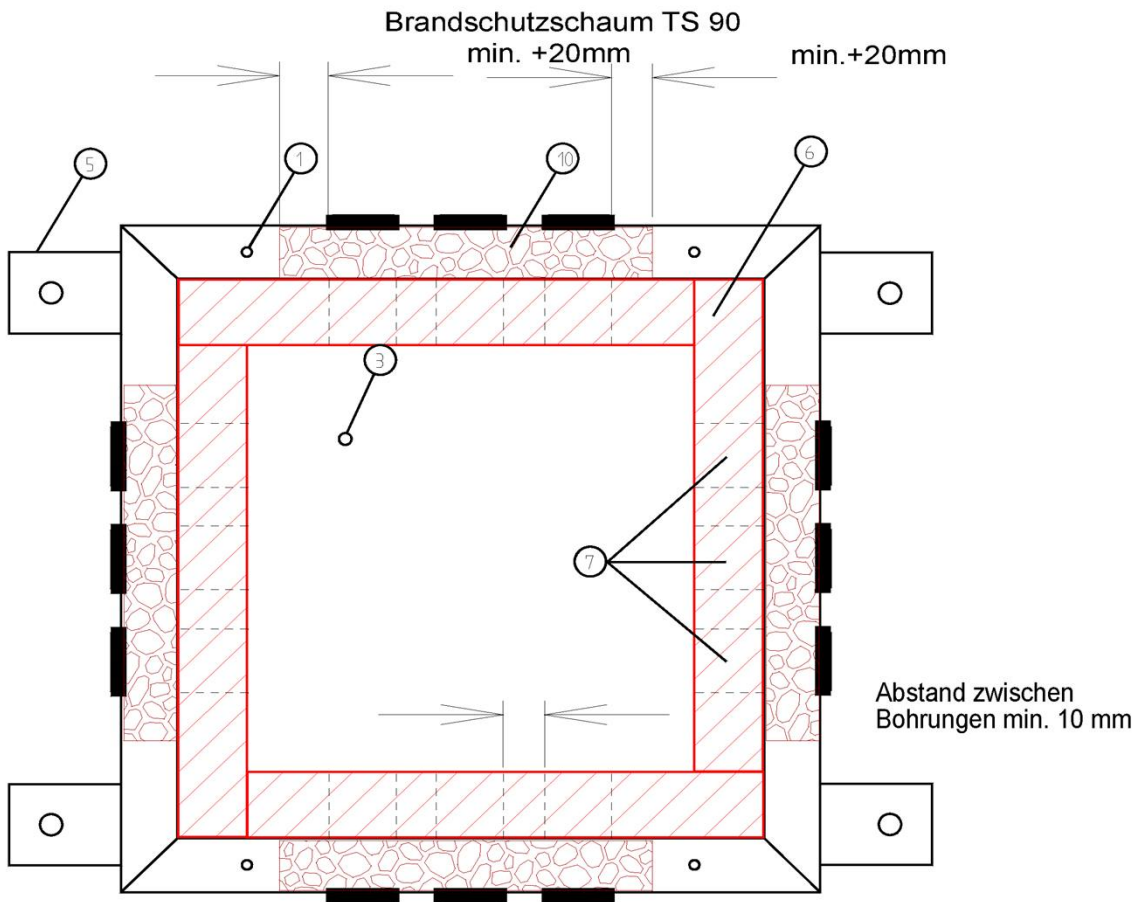
Anlage 4



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Längsschnitt mit Deckel

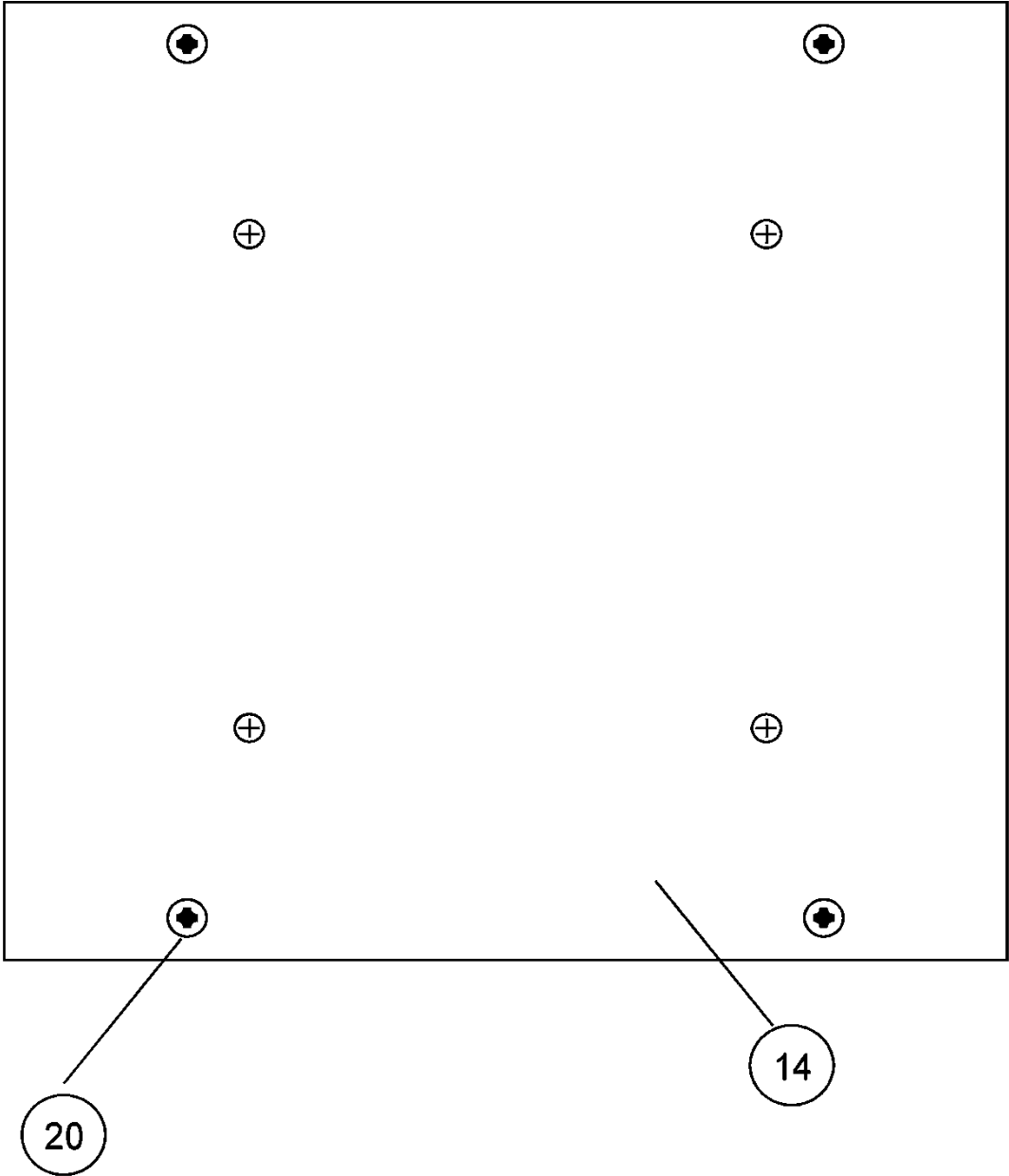
Anlage 5



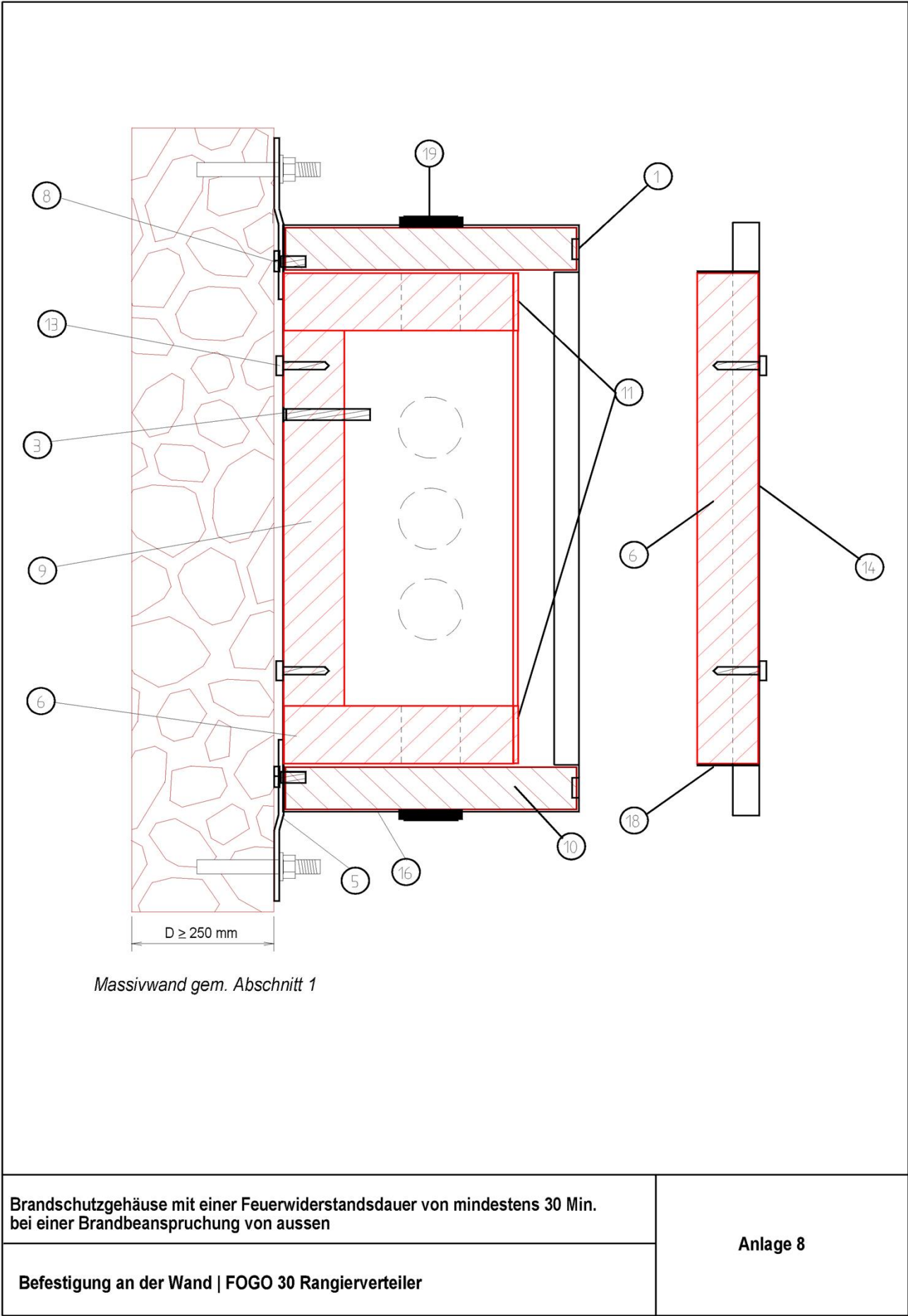
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

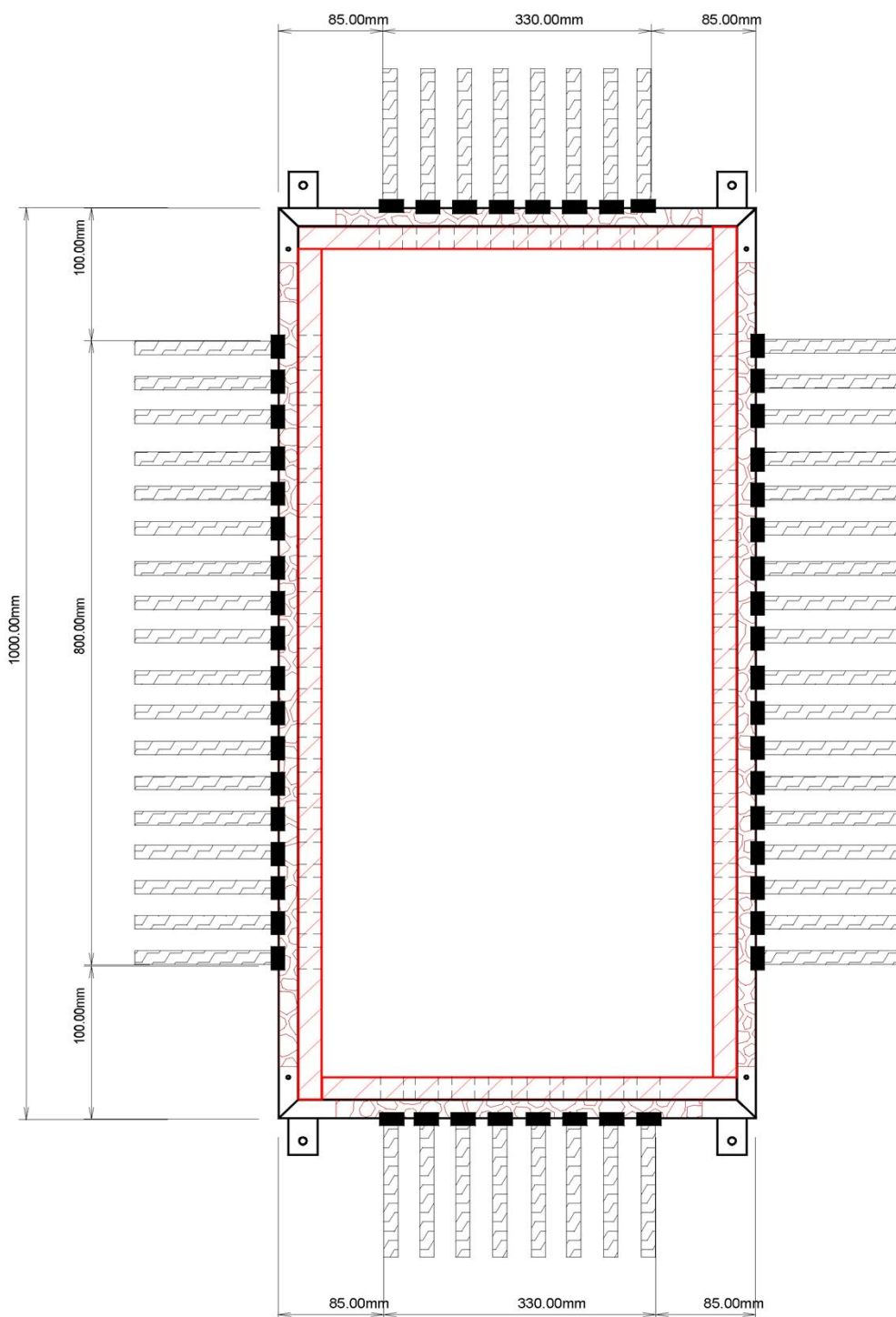
Anlage 6

Horizontalschnitt | FOGO 30 Rangierverteiler



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von aussen	Anlage 7
Deckel	



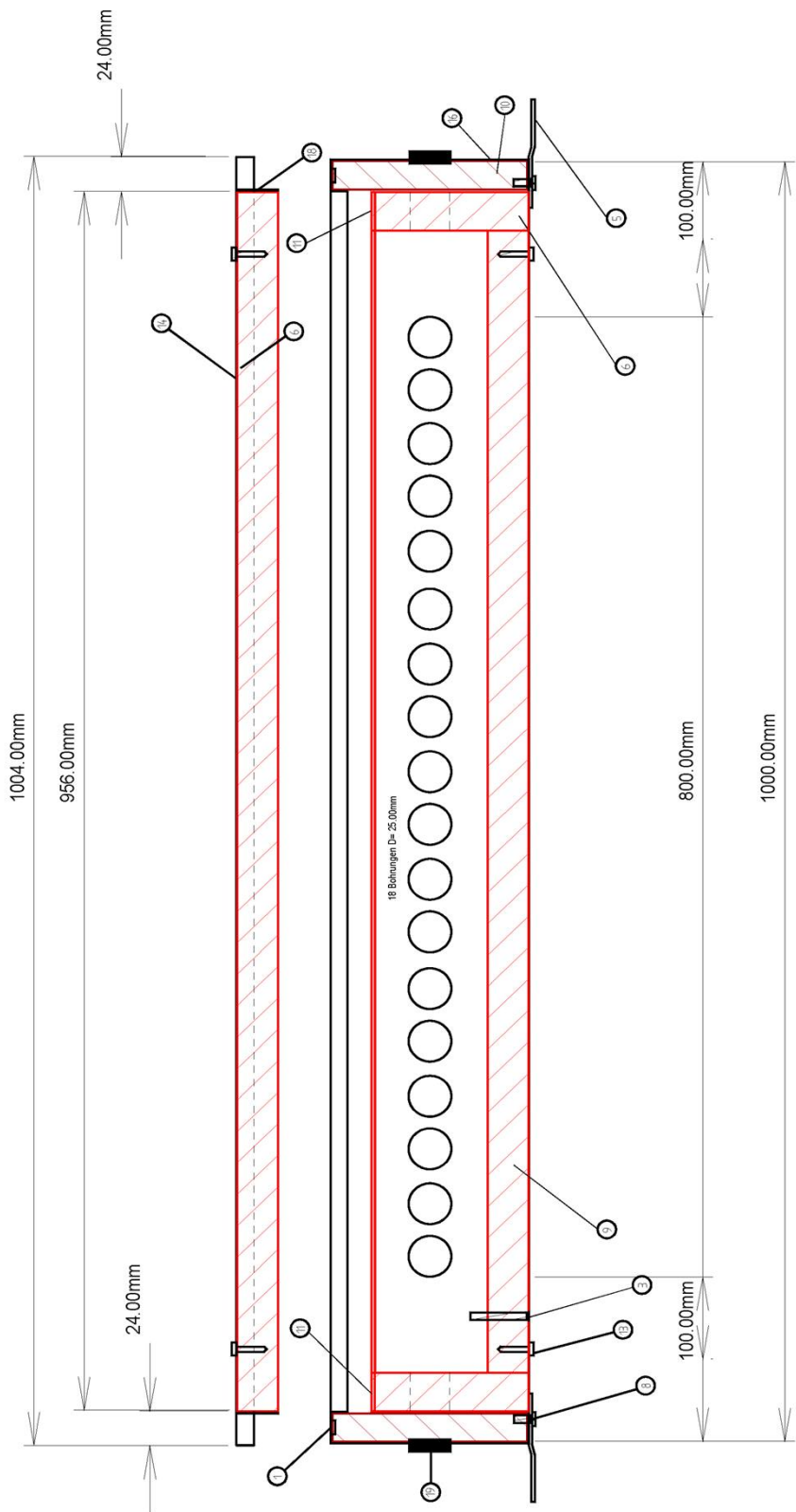


max. Kabelquerschnitte siehe Diagramm Anlage 12

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Abmessung 500x1000x140mm
Horizontalschnitt

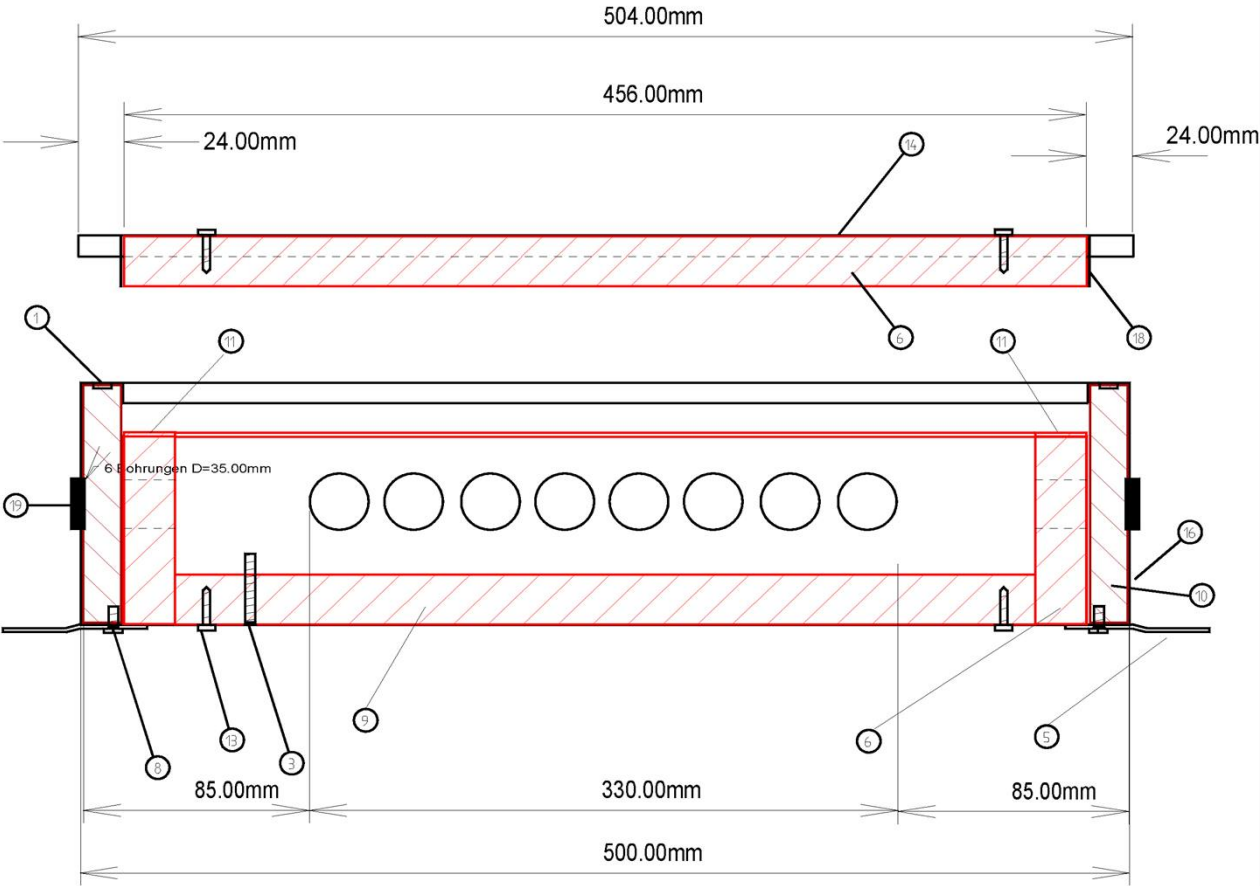
Anlage 9



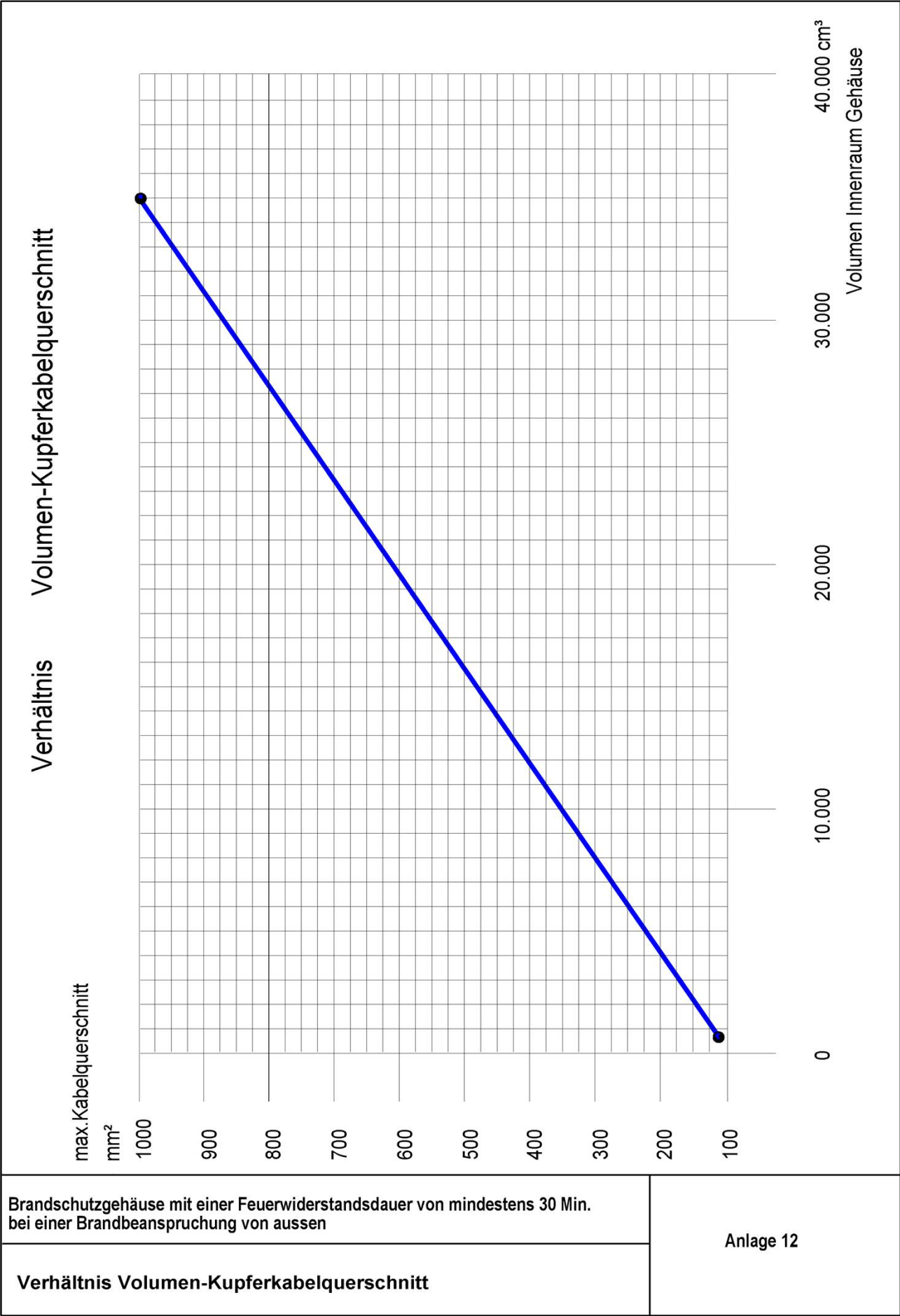
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Anlage 10

Abmessung 500x1000x140mm
Längsschnitt mit Deckel | FOGO 30 Rangierverteiler



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von aussen	Anlage 11
Abmessung 500x1000x140mm Längsschnitt mit Deckel FOGO 30 Rangierverteiler	



- ① Einpressmutter M 6
- ② Einpressmutter M5
- ③ Einpressgewindebolzen M5 x 35 (Erdungsanschluß)
- ④ Erdungsanschluss außen
- ⑤ Befestigungslasche 70x30mm, Bohrung D=10mm
- ⑥ Brandschutzbauplatte*, 25mm dick
- ⑦ Kabelbohrungen
- ⑧ Schraube M4 x 10
- ⑨ Brandschutzbauplatte*, 20mm dick
- ⑩ Dämmschichtbildender Baustoff*
- ⑪ Dichtung*
- ⑫ Mutter M 4
- ⑬ SPA-X Schraube
- ⑭ Deckel, verz. Stahlblech 1mm, befestigt mit 4 Schrauben
ab Länge 750mm 6 Schrauben
- ⑮ Schraube M 5x8
- ⑯ Gehäuse, verzinktes Stahlblech 1mm
- ⑰ Brandschutzbauplatte*, 10mm dick
- ⑱ Dichtung*
- ⑲ Kabeleinführungstülle
- ⑳ Schraube M 6x8

* die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von aussen

Stückliste

Anlage 13